

Veröffentlichung im Amtsblatt Publication in the Official Journal Publication au Journal Officiel	J/Nein Y/No Oul/Non
---	---------------------------



Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : T 444/87 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : 81 710 030.8

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication : 0 045 712

Bezeichnung der Erfindung: Trag- oder Haltevorrichtung mit einer Hülse, beispiels-  
Title of invention: weise aus Karton, für wenigstens einen Becher oder ein ent-  
Titre de l'invention : sprechendes Gefäß sowie Zuschnitt dafür.

Klassifikation / Classification / Classement : B 65 D 71/00

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 15. September 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Meurer Nonfood Product GmbH  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Unilever, N.V.

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Erfinderische Tätigkeit (bejaht)

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt

European Patent  
Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 444/87 - 3.2.1



**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 15. September 1988

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Unilever N.V.  
Rotterdam (NL)

**Vertreter:**

Patentanwalt Gerhard Hutzelmann  
Duracher Strasse 22  
D-8960 Kempten (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Meurer Nonfood Product GmbH  
Libellenweg 10  
D-7760 Radolfzell (DE)

**Vertreter:**

Patentanwalt Gerhard F. Hiebsch  
Erzbergerstraße 5a  
D-7700 Singen 1

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 17. November 1987, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 045 712 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

Vorsitzender: F. Gumbel  
Mitglieder: F. Brösamle  
O. Bossung

## Sachverhalt und Anträge

I. Auf die am 21. Juli 1981 angemeldete und am 10. Februar 1982 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 710 030.8 ist mit Wirkung vom 6. November 1985 das europäische Patent Nr. 0 045 712 erteilt worden.

II. Die beiden Ansprüche gemäß Streitpatentschrift lauten:

"1. Hülsenartige Trag- oder Haltevorrichtung (20) aus einer Abdeckplatte (5) und einer damit durch beidseits verlaufende Seitenstreifen (3, 4) verbundenen Tragplatte (6), welche ihrerseits beidseits je einen abknickbaren Randstreifen (9) sowie zumindest eine in die Randstreifen reichende Ausnehmung (12) zur Aufnahme eines Bechers oder eines entsprechenden Gefäßes, insbesondere eines Frucht- oder Joghurtbechers (30), mit seitlich abkragenden Randteilen (32) od. dgl. aufweist, und deren Tragplatte beim Aufsetzen auf den Becher unter Bildung von wulstartig hohlen Randprofilen aus jenen Seitenstreifen mit in den Randprofilen verlaufender Knicklinie an die Abdeckplatte in eine Greiflage geführt wird, in der Randteile des Bechers Kantenteile der Ausnehmung/en haltend hintergreifen, dadurch gekennzeichnet, daß die Randstreifen (9) mittels bis zur Knicklinie (2) durchgehender Randschnitte (15) unterteilt sind und die Schnittkante (14<sub>k</sub>) des Randstreifens (9) zur benachbarten Knicklinie (2) hin gekrümmt ist.

2. Zuschnitt zur Herstellung einer hülsenartigen Trag- oder Haltevorrichtung gemäß Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Rahmenteile (9) mittels bis zur Knicklinie (2) durchgehendem Randschnitt (15) in Abschnitte (9<sub>a</sub>, 9<sub>b</sub>, 9<sub>c</sub>) unterteilt sind und die

Schnittlinie/n (14<sub>k</sub>) der Rahmenteile (9) zur benachbarten Knicklinie hin gekrümmt ist/sind."

III. Ein von der Fa. Unilever N.V. gegen das Patent am 2. August 1986 eingelegter, auf den Einspruchsgrund mangelnder Patentfähigkeit (Art. 100 a) EPÜ) gestützter Einspruch wurde von der Einspruchsabteilung mit Entscheidung vom 17. November 1987 zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung legte die Einsprechende (Beschwerdeführerin) am 15. Dezember 1987 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein und begründete diese in dem am 16. März 1988 eingegangenen Schriftsatz.

Sie vertritt in ihrer Beschwerdebegründung mit Blick auf Anspruch 1 die Auffassung, daß eine hülsenförmige Trag- oder Haltevorrichtung gemäß Oberbegriff von Anspruch 1 aus D1 (DE-B- 1 203 926) bekannt sei und daß die als neu und erfinderisch beanspruchten Merkmale gemäß Kennzeichenteil von Anspruch 1 nahezu vollständig aus D1 herleitbar seien, wobei der verbleibende Unterschied lediglich darin zu sehen sei, daß die Randschnitte nicht bis zur Knicklinie durchgingen, worin keinerlei erfinderische Leistung zu sehen sei.

Zu Anspruch 2 stellt sie fest, daß auch dieser entfallen müsse, da es selbstverständlich sei, daß ein über eine ganze Fläche gehender Schnitt diese Fläche in zwei Abschnitte unterteile, wobei es unerklärlich sei, wie ein Randschnitt drei Abschnitte ergeben könne.

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

- V. Die Patentinhaberin und Beschwerdegegnerin trat in ihrem Schriftsatz vom 28. Juli 1987 dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegen und zwar unter Hinweis auf das erstinstanzliche Verfahren, insbes. auf ihren Schriftsatz vom 6. Februar 1987.

Sie beantragt die Zurückweisung der Beschwerde.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. In formaler Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf Regel 29 (1) (a) und (b) bzw. Art. 123 (2) und (3) EPÜ bestehen seitens der Kammer keine Bedenken gegenüber den erteilten Ansprüchen 1 und 2.
  - 2.1 Nächstkommender Stand der Technik ist aus der Sicht der Kammer die FR-A- 2 053 711, vgl. Sp. 1 Z. 34 bis 46 der Streitpatentschrift, und nicht D1 (DE-B- 1 203 926) und zwar aus nachfolgend genannten Gründen: Die gattungsgemäße Trag- oder Haltevorrichtung ist "hülsenartig" und beim Eindrücken des Bechers wird diese Hülse verformt, vgl. den Oberbegriff des Anspruchs 1, in dem zunächst die Hülse definiert wird mit der Auflistung der Abdeckplatte "5", der beidseitigen Seitenstreifen "3, 4", der Tragplatte "6" und der abknickbaren Randstreifen "9" einschließlich zumindest einer Ausnehmung "12" zur Aufnahme eines Bechers. Sodann wird im Oberbegriff des Anspruchs 1 definiert, daß diese Hülse (20) beim Eindrücken des Bechers so verformt wird, daß die Tragplatte "6" an die Abdeckplatte "5" in eine Greiflage geführt wird und zwar unter Bildung von wulstartig hohlen Randprofilen aus den

Seitenstreifen "3" bzw. "4" und Teilen der Tragplatte "6", dergestalt, daß Randteile des Bechers Kantenteile der Ausnehmung/en "12" haltend hintergreifen.

- 2.2 D1 bleibt hinter dieser Lehre erheblich zurück, weil gemäß D1 aus einem ebenen Zuschnitt (Fig. 2) zwar eine Trag- oder Haltevorrichtung geschaffen wird, dies aber nicht beim Eindrücken eines Bechers, sondern bereits vorher. Beim Eindrücken eines Bechers liegen also gemäß D1 die "wulstartigen hohlen Randprofile" bereits vor (Fig. 4, 6), während sie bei der gattungsgemäßen Trag- oder Haltevorrichtung beim Eindrücken eines Bechers erst geschaffen werden. Gemäß D1 beschränkt sich die Verformung der Trag- oder Haltevorrichtung beim Eindrücken des Bechers auf den reinen Klipsvorgang, im Gegensatz zum kombinierten Verform- und Klipsvorgang nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1.

Es liegt somit gattungsgemäß ein fundamentaler Unterschied zwischen dem Gegenstand des Anspruchs 1 (FR-A- 2 053 711) und dem Gegenstand gemäß D1 vor, so daß der Interpretation der Beschwerdeführerin, wonach D1 die Gattung von Anspruch 1 beträfe, seitens der Kammer nicht gefolgt werden kann. Im Ergebnis ist Anspruch 1 zutreffend gemäß Regel 29 (1) (a) und (b) EPÜ abgefaßt.

- 2.3 Anspruch 2 scheint rein formal auf einen anderen Gegenstand als Anspruch 1 gerichtet zu sein, er ist aber durch die Verknüpfung mit Anspruch 1 - die Wortfolge des Anspruchs 2, nämlich "zur Herstellung einer hülsenartigen ... gemäß Anspruch 1" stellt im vorliegenden Fall kein Fakultativmerkmal dar, weil der Anspruch 2 sonst ohne Basis wäre - inhaltlich ein abhängiger Anspruch, Regel 29 (4) EPÜ, der alle Merkmale eines anderen Anspruches enthält. Die Frage der Abgrenzung stellt sich für

Anspruch 2 mithin nicht, da sein Schicksal durch die abhängige Form vom Schicksal des unabhängigen Anspruches 1 abhängt. Anspruch 2 ist somit formal, Regel 29 (1) EPÜ, ebenfalls nicht zu beanstanden.

3. Die Neuheit der Trag- oder Haltevorrichtung gemäß Anspruch 1 ist von der Beschwerdeführerin nicht bestritten worden. Auch die Überprüfung durch die Kammer hat zu dem Ergebnis geführt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 neu ist. Mangels eines diesbezüglichen Vorbringens der Beschwerdeführerin bedarf es keines detaillierten Eingehens auf diese Frage.

4. Ausgehend von der FR-A- 2 053 711, die auch auf runde Ausnehmungen bzw. Becher gerichtet ist, vgl. S. 1, Z. 10 bzw. S. 3, Z. 4, liegt der Erfindung die Aufgabe zugrunde, eine hülsenartige Tragvorrichtung der gattungsgemäßen Art zu schaffen, die bei guter Stabilität ausreichend flexibel für die Aufnahme der Becher durch einen Schnapp- oder Klipsvorgang ist. Damit soll die fehlende Flexibilität der bekannten Vorrichtung insbesondere dann verbessert werden, wenn die Vorrichtung an ihren Enden durch Querrahmenteile verbunden ist, die die Stabilität der Vorrichtung erhöhen.

Nach Auffassung der Kammer ist für das Stellen dieser Aufgabe noch kein erfinderisches Vorgehen erforderlich, da davon ausgegangen werden kann, daß auftretende Schwierigkeiten bei der bekannten Vorrichtung, was den Klipsvorgang anbelangt, vom Fachmann durchschnittlichen Könnens festgestellt werden können.

5. Die Kammer ist indes davon überzeugt, daß die beanspruchte Lösung auf erfinderischem Zutun beruht. Gemäß Anspruch 1

basiert sie auf der Erkenntnis, daß die gestellte Aufgabe mit den nachfolgend genannten Merkmalen lösbar ist:

- a) die Randstreifen sind mittels bis zur Knicklinie durchgehender Randschnitte unterteilt und
- b) die Schnittkante des Randstreifens ist zur benachbarten Knicklinie hin gekrümmt.

5.1 Mit den vorstehenden kennzeichnenden Merkmalen a) und b) des Anspruchs 1 wird erreicht, daß zunächst die seitlichen Randstreifen in mehrere Abschnitte unterteilt sind (dank Merkmal a)) und daß durch das Unterteilen bis zur Knicklinie die jeweils gebildeten Abschnitte die Knicklinie als Scharnier (Schwenkachse) zur Verfügung haben, nämlich dann, wenn beim Eintauchen des Bechers die Randstreifen erst abknicken und zurückweichen, dann aber zurückfedern und hinter dem Becherrand einklipsen müssen.

Gemäß vorgenanntem Merkmal b) wird sodann erreicht, daß schon mit der Form der Ausnehmung "12" eine Voraussetzung für einen ungehinderten Eindrückvorgang des Bechers in die Trag- und Haltevorrichtung geschaffen wird und daß auch bei starker Ausbiegung des Rahmenrandes "9" durch den Rand des einzudrückenden Bechers die Schnittkanten der Ausnehmung "12" die gegenüberliegende Fläche, nämlich die Abdeckplatte "5", nicht berühren. Damit wird die vorerwähnte Scharnierwirkung gemäß Merkmal a) auch bei starker Ausbiegung gewährleistet.

5.2 Aus vorstehender Würdigung der Merkmale a) und b) des Anspruchs 1 hinsichtlich der erreichten Wirkung wird unmittelbar ersichtlich, daß die Lehre gemäß Anspruch 1 ohne Vorbild im zu berücksichtigenden Stand der Technik ist. Hierzu zählt nicht das im Einspruchsverfahren

genannte Dokument D2 (DE-U- 8 017 347), da es nach dem im vorliegenden Fall zu Recht beanspruchten Prioritätszeitpunkt veröffentlicht wurde.

Schon die Berücksichtigung der gattungsgemäßen Merkmale zeigt klar auf, daß D1 ebenso wie die eine ähnliche Vorrichtung offenbarende FR-A- 2 076 069 etwas grundsätzlich anderes offenbaren, als der Gegenstand des Anspruchs 1, vgl. Überlegungen unter vorstehendem Punkt 2.1.

Die Einbeziehung der kennzeichnenden Merkmale a) und b) des Anspruchs 1 in diese Überlegungen zeigt, daß keines der beiden Merkmale lediglich für sich genommen vorbekannt ist.

D1 zeigt in Fig. 2 wohl Schnitte "13", aber damit wird nichts in Abschnitte unterteilt. Im übrigen reichen diese Schnitte "13" auch nicht bis zu einer Knicklinie heran, so daß insgesamt Merkmal a) hieraus nicht entnehmbar ist. Gleiches gilt für das Merkmal b) des Anspruchs 1, da in D1 zwar ein Konturschnitt "13" per se vorliegt, nicht aber eine zur benachbarten Knicklinie hin gekrümmt ausgebildete Schnittkante des Randstreifens gegeben ist. Am besten wird diese Situation von Fig. 4 der D1 verdeutlicht, die aufzeigt, wozu die Schnitte "13" vorgesehen sind, nämlich nicht zur Begrenzung einer Ausnehmung für einen Becher wie beim Gegenstand von Anspruch 1, sondern zur Schaffung von Zungen "14", die ihrerseits im Randstreifen eine schlitzförmige Aussparung "15" ergeben.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der FR-A- 2 076 069, bei der zwar zur benachbarten Knicklinie hin gekrümmte Schnitte "38" vorliegen, aber wiederum schaffen dieselben keine Ausnehmung/en für die Becher wie beim Gegenstand von Anspruch 1, sondern lediglich Zungen bzw. schlitzförmige

Aussparungen. Deren Randschnitte z.B. "40, 41" erhöhen außerdem zwar die Flexibilität des betreffenden Abschnitts, sie sind aber ansonsten nicht vergleichbar mit denjenigen Randschnitten des Merkmals a) des Anspruchs 1, die den Randstreifen wirklich unterteilen und gleichzeitig bis zur Knicklinie durchgehen so daß die damit erzielten Abschnitte beim Eindrücken des Bechers ungehindert wegschwenken können.

- 5.3 Weder D1 noch die FR-A- 2 076 069 noch die gattungsbestimmende FR-A- 2 053 711 zeigen somit die Merkmale a) und b) des Anspruchs 1, noch legen sie diese Merkmale nahe. Auch eine gleichzeitige Betrachtung dieser Druckschriften könnte damit dem Fachmann keinen Weg weisen, in naheliegender Weise vom Gattungsgegenstand zum Gegenstand von Anspruch 1 zu gelangen. Dieser ist somit nicht nur neu, sondern beruht auch auf erfinderischer Tätigkeit (Art. 56 EPÜ).
- 5.4 Auch die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Argumente können nicht überzeugen, da sie schon im Ansatz von einer falschen Voraussetzung ausgehen, nämlich daß D1 den Gattungsgegenstand von Anspruch 1 zeige. Auch die Würdigung der aus D1 bekannten Randschnitte und der Schnittkantenkrümmung bzw. deren weitgehende Gleichsetzung mit den kennzeichnenden Merkmalen von Anspruch 1 ist aus vorstehend genannten Gründen nicht haltbar. Da gerade die bis zur Knicklinie durchgehenden Randschnitte einen besonderen Effekt zur Folge haben, trifft es auch nicht zu, daß diese Maßnahme "keinerlei erfinderische Maßnahme" beinhaltet wie die Beschwerdeführerin meint.
- 5.5 Die Beschwerdeführerin sieht in Anspruch 2 einerseits eine Selbstverständlichkeit, andererseits eine Unklarheit, da ein Schnitt nicht drei Abschnitte ergeben könne.

Unter 2.3 wurde schon dargelegt, daß Anspruch 2 inhaltlich ein abhängiger Anspruch ist; als solcher muß er nicht das nachgesuchte Patent für sich tragen, sondern allenfalls eine zweckmäßige Weiterbildung bzw. Ausgestaltung der Lehre des übergeordneten unabhängigen Anspruchs (Anspruch 1) betreffen. Diese Bedingung erfüllt Anspruch 2.

Eine mögliche Unklarheit kann höchstens in dem Umstande liegen, daß Anspruch 2 für die Abschnitte drei Bezugszeichen nämlich 9<sub>a</sub>, 9<sub>b</sub> und 9<sub>c</sub> enthält. Es liegt auf der Hand, daß ein Schnitt einen Bereich nicht in drei Abschnitte unterteilen kann. Insofern ist für den Fachmann unmittelbar klar, daß insoweit ein offensichtlicher Fehler vorliegen muß. Bereits ein Rückgriff auf den übergeordneten unabhängigen Anspruch (Anspruch 1) genügt aber, um zu erkennen, daß "Randschnitte" (Plural) die Randstreifen unterteilen. Gestützt wird diese Aussage auch in eindeutiger Weise durch die Figuren, insbes. Fig. 1 und 3 sowie durch die Beschreibung, vgl. Sp. 3 Z. 45 der Streitpatentschrift.

Im übrigen darf auf Regel 29 (7) EPÜ verwiesen werden, in welcher die Bedeutung der Bezugszeichen, die in Klammern zu setzen sind, definiert wird, dergestalt, daß sie "nicht zu einer einschränkenden Auslegung der Patentansprüche herangezogen werden dürfen". Dies berücksichtigend ist nach Auffassung der Kammer auch Anspruch 2 bestandsfähig, Regel 29 (3) EPÜ.

6. Das Patent hat im Umfang der erteilten Ansprüche 1 und 2 Bestand.

**Entscheidungsformel**

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

*S. Fabiani*

S. Fabiani

Der Vorsitzende:

*F. Gumbel*

F. Gumbel

*Br.*  
*Th*